

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietfahrzeuge

- 1) Die Vertragsparteien fertigen bei Übergabe des Wohnmobils an den Mieter ein Übergabeprotokoll zum Zustand des Fahrzeuges an, das beidseitig zu unterzeichnen ist. Das Fahrzeug ist spätestens am Ende der Mietzeit in diesem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Schäden werden bei Rückgabe an den Vermieter in einem Übergabeprotokoll festgehalten, dessen Inhalt der Mieter durch seine Unterschrift anerkennt.
- 2) Der Mietvertrag über das Wohnmobil wird erst verbindlich, wenn der Mieter die vereinbarte Anzahlung gemäß Mietvertrag an den Vermieter in voller Höhe entrichtet hat (aufschiebende Bedingung). Bis zu diesem Zahlungstermin ist das Wohnmobil reserviert. Zahlt der Mieter die Anzahlung nicht fristgemäß, ist der Vermieter berechtigt, das Wohnmobil anderweitig zu vermieten. Gelingt eine Vermietung nicht, und nimmt der Mieter das Wohnmobil nicht ab, hat er dem Vermieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.
- 3) Der Mietpreis für Wohnmobile richtet sich nach der gültigen Preisliste. Der Mietpreis ist spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu zahlen. Die vereinbarte Kautionsleistung in Höhe von € 500,00, als Sicherheitsleistung, ist fällig bei Übergabe des Fahrzeuges, die Nebenkosten bei Abgabe.
Wird der Vertrag durch den Mieter mehr als 30 Tage vor Mietbeginn gekündigt, hat der Mieter 50% der zu leistenden Miete zu zahlen. Kündigt der Mieter den Vertrag weniger als 30 Tage vor Mietbeginn, ist der Mieter zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet, es sei denn, dem Vermieter ist ein Schaden (z.B. durch Weitervermietung) nicht entstanden. Ersparte Aufwendungen hat sich der Vermieter anrechnen zu lassen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 4) Zum Fahren des Fahrzeugs sind nur der Mieter und die im Mietvertrag/unterlagen aufgeführten Personen berechtigt. Der Mieter versichert, dass diese und er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, mindestens 21 Jahre alt und EU-Bürger sind. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und für einen daraus entstehenden Schaden haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter, soweit nicht Ersatz durch Dritte zu erlangen ist. Die Verantwortlichkeit des Mieters insoweit wird vermutet.
- 5) Der Mieter und seine Fahrer dürfen das Fahrzeug nur im Rahmen der Urlaubsgestaltung nutzen. Andere Zwecke sind mit dem Vermieter abzustimmen.
Im Übrigen ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug insbesondere zu verwenden:
 - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - c) zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
 - d) zur Weitervermietung oder Leihe an Dritte.

Der Mieter ist verpflichtet, für den Ersatz des gemieteten Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dem Mieter ist es untersagt, eigenmächtig Umbauten oder Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

- 6) Da Verschleißreparaturen während der Mietzeit nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, darf der Mieter solche Reparaturen bis insgesamt EURO 100,00 (oder in anderer Währung in vergleichbarer Höhe) in Fachwerkstätten ausführen lassen. Reparaturen mit einem höheren Kostenaufwand dürfen nur nach vorherigem schriftlichem oder telefonischem Einverständnis des Vermieters ausgeführt werden, es sei denn, der Vermieter ist nicht erreichbar. Tritt der Mieter mit Reparaturkosten in Auslage, erstattet der Vermieter diese gegen Nachweis des Aufwandes. Reparaturkosten, die auf übermäßigen oder unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen sind, trägt der Mieter. Er hat sich deshalb stets zu Nachweiszwecken von der aufgesuchten Werkstatt die ersetzten Teile aushändigen zu lassen und diese bei dem Vermieter abzuliefern.
- 7) Falls das gemietete Wohnmobil aufgrund von höherer Gewalt oder eines Unfalls nicht einsatzfähig ist, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug gegen ein Fahrzeug der gleichen oder einer höheren Kategorie zu tauschen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden nur die bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

Fällt das Fahrzeug aufgrund einer Reparatur während der Mietdauer aus, so ersetzt der Vermieter folgende Kosten, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten des Mieters entstanden sind:

- Reparaturkosten nach Maßgabe von Ziffer 6,
- Mietpreis pro verlorengegangenen Miettag.

Im Übrigen ist eine Ersatzleistung ausgeschlossen, soweit nicht ein Fehler an der Mietsache eintritt, der auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Vermieters beruht oder eine Eigenschaft entgegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung nicht vorliegt. Der Vermieter haftet, mit Ausnahme einer Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder fehlender zugesicherter Eigenschaften, höchstens bis zum dreifachen Betrag des Mietpreises.

Schadensersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreuden sind ausgeschlossen. Dauert die Reparatur nicht länger als drei Arbeitstage, ist dem Mieter ein Verbleiben am Ort der Reparatur zumutbar. Der Vermieter ist bei Ausfall des Wohnmobils sofort telefonisch oder per Fax unter den dem Mieter bekannten Nummern zu verständigen.

Der Vermieter verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Reparaturvergabe, um die Einsatzfähigkeit des Wohnmobils unverzüglich wieder herzustellen.

- 8) Verhalten bei Unfällen.
- sofortige Verständigung der Polizei,
 - keinerlei Schuld oder Schadensersatzpflicht anerkennen,
 - Namen, Anschriften und Kennzeichen sämtlicher am Unfall beteiligter Personen und Fahrzeuge sowie von Zeugen notieren,
 - Fertigung einer Unfallskizze oder mehrerer Fotos,
 - Stehen lassen des Fahrzeuges nur, sofern eine ausreichende Bewachung und Sicherung gewährleistet ist;
 - unverzügliche Verständigung des Vermieters - telegrafisch oder telefonisch,
 - bei Brandschäden, Einbruch, Diebstahl oder bei Beschädigung durch Wild muss unverzüglich die zuständige Polizeibehörde benachrichtigt werden, und zwar durch eine persönliche Anzeige.

Der Mieter hat sich in allen unter a) bis g) genannten Fällen so zu verhalten, als hätte er seine eigenen Interessen zu vertreten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet er dem Vermieter.

- 9) Für das Wohnmobil ist eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EURO 500,00 und eine Teilkasko-Versicherung mit ebenfalls EURO 500,00 Selbstbeteiligung abgeschlossen worden. EURO 500,00 werden als Kautions in bar oder mit Karte hinterlegt. Der Vermieter hat einen Schutzbrief - In- und Ausland - abgeschlossen. Eine Reiserücktrittsversicherung kann der Mieter abschließen.

Der Mieter haftet für alle entstehenden Schäden bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages, sofern ihn oder einen Dritten (berechtigter Fahrer) ein Verschulden trifft. Dies gilt auch bei Verletzung der Bestimmungen über die Fahrperson oder die Teilnahme an vertragswidrigen Fahrten. Ebenso haftet der Mieter für Schäden, die durch unsachgemäße Beladung, schlechtes Verstauen, gegen Verrutschen nicht gesicherte Gegenstände, ungenügenden Verschluss oder durch den Verstoß gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entstehen.

Der Mieter hat im Mietvertrag die Reiseziele (Länder) anzugeben. Der Vermieter hat über die Gefahr in bestimmten Regionen, insbesondere Süd- und Osteuropa, belehrt, in denen eine erhöhte Einbruchs- oder Diebstahlsgefahr besteht. Weicht der Mieter entgegen der Angabe im Mietvertrag ohne vorherige Information des Vermieters von der geplanten Reiseroute ab, und entsteht dort ein Schaden, trifft den Mieter für einen entstandenen Schaden das Verschulden, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden trotz ausreichender Sicherungsmaßnahmen eingetreten ist.

- 10) Der Verlust von Fahrzeugpapieren, Wagenschlüsseln oder sonstigem Zubehör oder persönlichen Gegenständen gehen zu Lasten des Mieters.
Wird das Fahrzeug abgestellt, sind die Türen und Fenster einschließlich Dachluken ordnungsgemäß zu sichern und zu schließen. Das Lenkradschloss muss stets eingerastet sein. Der Mieter haftet dafür, dass dies ordnungsgemäß geschieht, und zwar auch dann, wenn er das Fahrzeug einem anderen, gemäß Mietvertrag berechtigten Dritten, überlässt.
- 11) Die Kosten der Endreinigung betragen € 80,00. Bei extremer Verschmutzung des Wohnmobils (z. B. Teerflecken, befleckte Polster, Brandflecken, unsauberes Geschirr bzw. Rückgabe der ungeleerten Toilette) ist der Mieter verpflichtet, die Reinigungskosten zusätzlich zur Endreinigung zu tragen. Die Kosten hierfür betragen € 30,00 pro Stunde. Der Stundenlohn für darüber hinaus entstehende Reparaturarbeiten beträgt € 60,00 pro Stunde. Bei Mitnahme von Haustieren könnten erhöhte Reinigungskosten anfallen.
- 12) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zur normalen Geschäftszeit oder zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit zurückzugeben.

Rückgabe: Montag bis Samstag 09.00 bis 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter dem Vermieter für den dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig, dass das Wohnmobil dem jeweiligen Nachmieter nicht vereinbarungsgemäß übergeben werden kann. Für jede Stunde verspäteter Übergabe an den Nachmieter wird ein Schadensersatz von EURO 50,00 / Stunde vereinbart, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Macht der Mieter nicht unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Rückgabefrist Mitteilung über eine evtl. verspätete Rückgabe, muss er darüber hinaus aus versicherungsrechtlichen Gründen mit einer Anzeige wegen Unterschlagung des Fahrzeuges rechnen.

- 13) Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 14) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fahrdorf.

Fahrdorf im Januar 2007